



Regierungsrat

Luzern, 30. Oktober 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 440

Nummer: A 440
Protokoll-Nr.: 1173
Eröffnet: 30.10.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Töngi Michael und Mit. über den Zeitplan der Projektierung und Bau des Durchgangsbahnhofs

Zu Frage 1: Wer erstellte die Berechnung dieser Fristen?

Die Fristen wurden 2013 im Rahmen der Erarbeitung des Vorprojekts für den Tiefbahnhof Luzern (Kopfbahnhof) und der Studie zur Erweiterung der Projekts Tiefbahnhof zu einem Durchgangsbahnhof durch die SBB in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern berechnet.

Zu Frage 2: Auf welchen Grundlagen basiert sie?

Die Berechnung der Fristen basiert auf Abklärungen und Untersuchungen, die für die Erarbeitung des Vorprojekts für den Tiefbahnhof und für die Studie zur Erweiterung des Tiefbahnhofs zu einem Durchgangsbahnhof vorgenommen wurden. Entgegen der damaligen Ausgangslage gehen wir gestützt auf die Angaben in der Vernehmlassungsvorlage zum Bahnausbau schritt 2030/35 davon aus, dass der Bund die Projektierung des Durchgangsbahnhofs Luzern als Gesamtvorhaben an die Hand nimmt und das Gesamtprojekt zwar in mehreren Bauetappen, nicht aber in zeitlich voneinander abgesetzten Etappen realisiert wird. Damit verkürzt sich die Dauer für die Projektierung und Realisierung auf rund 20 Jahre.

Zu Frage 3: Wie erklärt der Regierungsrat die gegenüber anderen Projekten längere Realisierungsfrist?

Die Realisierungsfristen hängen von der Komplexität der jeweiligen Bauprojekte ab. Die topografisch anspruchsvolle Lage, die u.a. eine Tieferlegung der Gleise unter dem bestehenden Bahnhof unter durchgehender Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs, und eine Seeunterquerung ohne zu starke Behinderung der Schifffahrt sowie verschiedene Tunnelbauten erfordert, macht das Projekt Durchgangsbahnhof gegenüber anderen Infrastrukturprojekten ungleich komplexer. Es ist naheliegend dass die Realisierung eines solchen Vorhabens im Vergleich zu einfacheren Ausbauprojekten länger dauert.

Zu Frage 4: Die Projektierung des Tief- respektive Durchgangsbahnhof ist bereits ausdrücklicher Bestandteil des Bahn-Ausbauschrittes bis 2025. Für die nächste Etappe wird nun von Planung gesprochen. Wo ist die Abgrenzung dazwischen?

Unter «Projektierung» und «Planung» ist das Gleiche zu verstehen. Es ist richtig, dass die Projektierung des Durchgangsbahnhofs und deren Finanzierung bereits in dem im Jahr 2014 beschlossenen Ausbauschritt 2025 festgehalten sind. Seither fordern wir vom Bund, dass er die Projektierung des Durchgangsbahnhofs aufnimmt. Nach dem klaren Votum von Bundesrätin Doris Leuthard im Rahmen der Vernehmlassungseröffnung, wonach der Bund die Projektierung des Durchgangsbahnhofs nun auslösen und auch finanzieren will, fordern wir umso mehr den umgehenden Start der Projektierung.

Zu Frage 5: Wo sieht der Regierungsrat auf planerischer, rechtlicher und baulicher Ebene Möglichkeiten, diese Fristen zu verkürzen?

Mit dem Vorprojekt und der Studie zum Durchgangsbahnhof hat der Kanton Luzern bereits wesentliche planerische, rechtliche und bauliche Vorarbeit geleistet. Im Rahmen der Projektierung sollen u.a. partizipative Gefässe (Begleitgruppen, Konsultationen, Vernehmlassungen) einen möglichst reibungslosen Planungsprozess sicherstellen.

Mit einer kantonalen Vorfinanzierung kann allenfalls sichergestellt werden, dass die Realisierung des Vorhabens ohne zeitliche Verzögerung unmittelbar an das Projektierungs- und Bewilligungsverfahren anschliesst. Um wie viele Jahre das Verfahren dadurch verkürzt werden könnte, werden erst die Planungsarbeiten zeigen.

Zu Frage 6: Was unternimmt der Regierungsrat, um diese Möglichkeiten wahrzunehmen?

Der Regierungsrat wird sich bestmöglich an diesen partizipativen Prozessen beteiligen und mit einer kontinuierlichen, transparenten und zeitgerechten Kommunikation den Planungsprozess begleiten. Zudem wird er als Nächstes mit seiner Stellungnahme zum Bahnausbau schritt 2030/35 eine für den Kanton tragbare Vorfinanzierungsmöglichkeit einfordern.